

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 1 von 7

## **MF802-1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die akkreditierten Dienstleistungen der K-UTEC AG (chemisch-physikalische Laborleistungen und geophysikalische Erschütterungsmessungen)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Rechtsbeziehungen der K-UTEC AG Salt Technologies zu einem Auftraggeber bestimmen sich für chemisch-physikalische Laborleistungen und geophysikalische Erschütterungsmessungen (akkreditierter Bereich) nach den folgenden Vertragsbedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie die K-UTEC AG Salt Technologies ausdrücklich schriftlich anerkennt.

### **§ 2 Auftrag**

Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, fernmündliche oder durch Mitarbeiter getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden im Rahmen der Vertragsverhandlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der K-UTEC AG Salt Technologies. Gegenstand des Auftrags sind Messungen, Beratungen, Planungen und die gutachterliche Tätigkeit wie die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung nach dem aktuellen Stand der Technik.

Im Falle unvorhergesehener Umstände bei Laborleistungen behält sich der Auftragnehmer bei nicht stabilen Prüfparametern die Unterauftragsvergabe an qualifizierte Laboratorien vor. Für die vom Unterauftragnehmer gelieferten Prüfergebnisse haftet die K-UTEC AG Salt Technologies.

Die K-UTEC AG Salt Technologies ist, nach Absprache mit dem Auftraggeber, dazu berechtigt, zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen sowie Reisen und Besichtigungen vorzunehmen. Eine Fremdvergabe von immissionsschutzrechtlich angeordneten Ermittlungen der Gruppe VI (Erschütterungen) ist ausgeschlossen.

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 2 von 7

Soweit unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die K-UTEC AG Salt Technologies wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, hat der Auftraggeber der K-UTEC AG Salt Technologies hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Ist für den Auftrag eine zeitliche Frist vereinbart worden, so ist hierin im Zweifel keine Vereinbarung eines Fixgeschäfts zu sehen. Alle mit dem Auftrag verbundenen mündlichen Aussagen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

### **§ 3 Entscheidungsregeln in der Konformitätsbewertung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018**

Messunsicherheit: Die Messunsicherheit ist ein Parameter, der die Streuung von Messwerten charakterisiert. Messunsicherheiten ergeben sich an allen Punkten der Laborarbeit ausgehend von der Probenahme über die Probenvorbereitung bis hin zur Analyse und können in Abhängigkeit der angewendeten Verfahren, Analysengeräte, Matrix und weiterer Einflussfaktoren unterschiedlich hohe Werte aufweisen. Die Messunsicherheiten eines Verfahrens werden im Labor ermittelt und durch zahlreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Erweiterte Messunsicherheit: Erweiterung der gesamten Messunsicherheit um einen k-Faktor, der das Vertrauensniveau der Messunsicherheit wiedergibt (k=2 für ein Vertrauensniveau von 95 % Konformitätsbewertung). Befinden sich Messwerte in der Nähe eines Grenzwertes, ist die Betrachtung der Messunsicherheit bedeutsam.

Konformitätsbewertung: Die Konformitätsbewertung dient der Sicherstellung, dass Prüfergebnisse Anforderungen erfüllen oder überschreiten, die beispielsweise durch Normen, Gesetze oder Verordnungen vorgegeben werden. Hierbei muss eindeutig definiert sein, welche Entscheidungsregel zur Bewertung herangezogen wurde.

Entscheidungsregel: Entscheidungsregeln beschreiben, wie die Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung berücksichtigt werden soll.

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 3 von 7

Vorgaben für Prüfberichte zur Erschütterungsmessung: Zu den Prüfergebnissen der Gruppe VI des Moduls Immissionsschutz der Abteilung Geophysik wird grundsätzlich keine Konformitätsbewertung getätigt.

Vorgaben für Prüfberichte aus dem akkreditierten Bereich der Abteilung CPA: In der folgenden Abb. 1 wird beispielhaft dargestellt, wie Messunsicherheiten die Konformitätsbewertung eines Prüfergebnisses beeinflussen können. Während die Fälle A und D eindeutig liegen, hängt die Bewertung der Fälle B und C von der Messunsicherheit ab bzw. von der Entscheidungsregel, die im Vorfeld der Messung getroffen wurde.

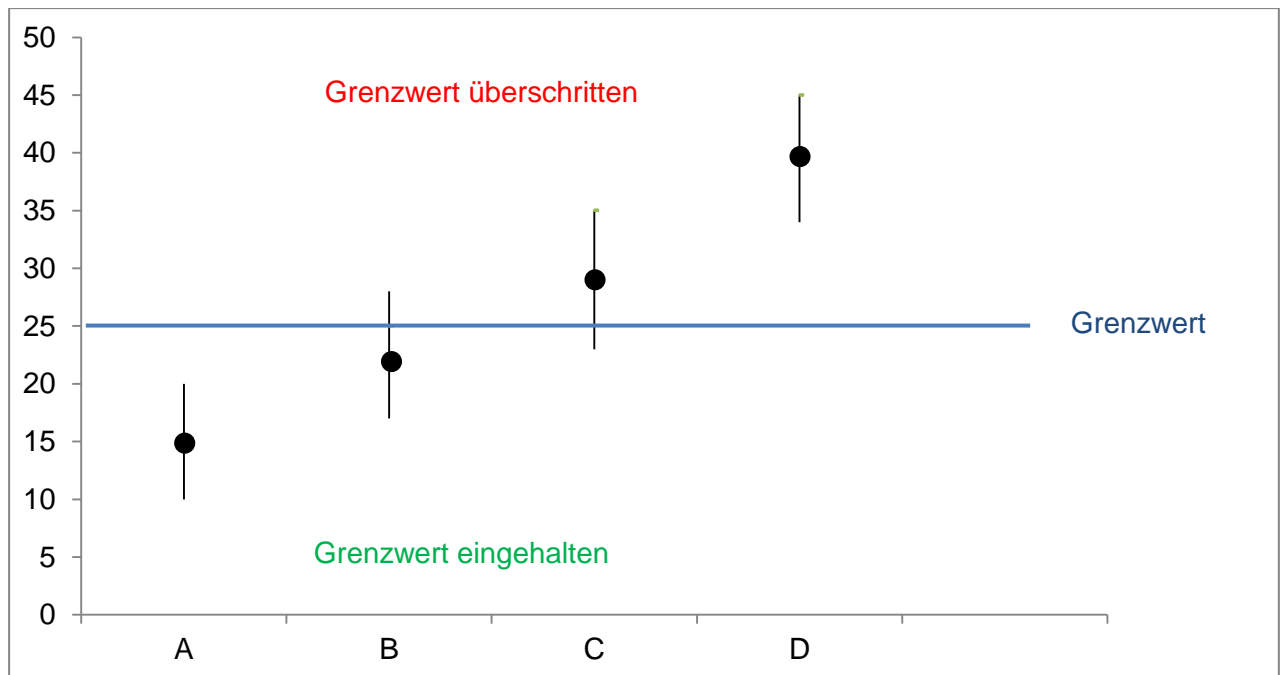


Abb. 1: Beispiel für Messungen inklusive Messunsicherheiten.

Sollten keine Normforderungen oder anderslautende Kundenanforderungen zu Entscheidungsregeln vorliegen, wird folgende Entscheidungsregel angewandt:

Bei Aussagen zur Konformität werden keine Messunsicherheiten berücksichtigt. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Messwert kleiner oder gleich des Grenzwertes ist (bei unteren

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 4 von 7

Grenzwerten adäquat). Sollten Kunden zur Prüfung auf Einhaltung von Grenzwerten die Messunsicherheiten benötigen, werden diese von der Leitung des akkreditierten Bereichs zur Verfügung gestellt.

Für Kundenvorgaben zur Entscheidungsregel oder Angaben zu Grenzwerten u. dgl. übernimmt die K-UTEC AG Salt Technologies keine Haftung bezüglich der Richtigkeit. Sämtliche vom Kunden bereitgestellten Spezifikationen bedürfen im Vorfeld der schriftlichen Bestätigung.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber darf der K-UTEC AG Salt Technologies keine Weisungen erteilen, die deren Feststellungen oder das Ergebnis eines Gutachtens verfälschen können. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der K-UTEC AG Salt Technologies alle für die Ausführungen des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### **§ 5 Schweigepflicht**

Der K-UTEC AG Salt Technologies ist untersagt, Tatsachen und Unterlagen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt Dritten gegenüber zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus. Die K-UTEC AG Salt Technologies ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse befugt, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der Auftraggeber sie ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet. Nach erteilter Genehmigung des Auftraggebers darf die K-UTEC AG Salt Technologies samt ihrer Mitarbeiter Untersuchungsergebnisse im Rahmen von erbrachten Tätigkeiten unter Beachtung des Datenschutzes für wissenschaftliche Zwecke verwenden, publizieren und einer eigenständigen wissenschaftlichen Bewertung unterziehen.

#### **§ 6 Urheberrechtsschutz**

Die Veröffentlichung, insbesondere von Gutachten, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung der K-UTEC AG Salt Technologies gestattet.

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 5 von 7

## § 7 Vergütung

Die K-UTEC AG Salt Technologies hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuellen Mehrwertsteuer.

## § 8 Zahlung und Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Leistung (Protokoll, Gutachten, Planung) beim Auftraggeber fällig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann die K-UTEC AG Salt Technologies nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, oder aber es sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 %, vom Auftraggeber zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt der K-UTEC AG Salt Technologies auf entsprechenden Nachweis vorbehalten. Gegen die Ansprüche der K-UTEC AG Salt Technologies kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus abgeschlossenem Vertrag beruht.

## § 9 Fristüberschreitung

Die K-UTEC AG Salt Technologies tut alles, um eine termingerechte Fertigstellung der Dienstleistungen sicherzustellen. Allerdings kann die K-UTEC keine Verantwortung für Verzögerungen übernehmen, deren Grund außerhalb des Einflussbereiches der K-UTEC liegt. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Ablieferung der Leistung beginnt diese i.d.R. mit Vertragsabschluss oder nach individueller Absprache. Benötigt die K-UTEC AG Salt Technologies für die Leistungserbringung Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses. Bei Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Fall des Leistungsverzugs der K-UTEC AG Salt Technologies oder der von der K-UTEC AG Salt Technologies zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur dann verlangen, wenn er der K-UTEC AG Salt Technologies Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

<b>K-UTEC AG Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 6 von 7

## **§ 10 Kündigung**

Die K-UTEC AG Salt Technologies und der Auftraggeber können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die K-UTEC AG Salt Technologies zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die K-UTEC AG Salt Technologies den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den entgangenen Umsatz.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Auftraggeber kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung durch den Auftraggeber der K-UTEC AG Salt Technologies schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## **§ 12 Haftung und Verjährung**

Die K-UTEC AG Salt Technologies schließt die Haftung für sich und die von ihr Beauftragten – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Fälle aus, wenn nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 9 abschließend geregelt. Sämtliche Ansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz K-UTEC AG Salt Technologies. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Thüringen (z.B. Sondershausen, Erfurt) ausschließlicher Gerichtsstand. Hat der Auftraggeber

<b>K-UTEC AG</b> <b>Salt Technologies</b>  <b>Abteilungen</b> <b>CPA &amp; GY</b>	<b>Management-Formblatt</b>	<b>Code: MF802-1</b>
	<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	Revision: 02 Datum: 05.04.22 Seite: 7 von 7

keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls Thüringen. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.